

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR ALUKOMPONENTEN

1. Allgemein: Soweit keine besonderen Bedingungen ausverhandelt und vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden, gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, womit sich der Kunde bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt als vereinbart. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers, sind für den Verkäufer nicht verbindlich, es sei denn, dass diese schriftlich und ausdrücklich vom Verkäufer als Vertragsinhalt anerkannt werden. Für die Abänderung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen genügt in keinem Falle die allgemeine Bezugnahme auf Geschäftsbedingungen des Käufers; vielmehr ist über jede Abweichung eine genaue besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Bestellung oder Abnahme der Lieferung gilt in jedem Falle als Anerkennung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Piesslinger GmbH.

2. Angebot und Bestellung: Sämtliche Vereinbarungen, Ergänzungen, Abänderungen sowie Nebenabreden, auch telefonische, gelten erst dann als verbindlich, wenn sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt wurden. Muster, Proben sowie sonstige Unterlagen und Angaben über die Beschaffenheit der angebotenen Ware bzw. Dienstleistung, sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Piesslinger GmbH schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Bestellungen bzw. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preise: Unsere Preise laut den jeweils gültigen Preislisten, sowie alle unsere Preisangebote gelten freibleibend, einschließlich Standardverpackung, unverzollt, ab Werk Molln. Die Preise beruhen auf den derzeit gültigen Gesteungskosten. Sollten sich diese ändern, behalten wir uns zum Zeitpunkt des Bestelleinganges bzw. der Lieferung eine entsprechende Berichtigung vor. Für Kleinstaufträge kommt ein Mindestfaktorenwert zur Verrechnung.

4. Lieferung: Lieferungen erfolgen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, unverzollt, ab Werk Molln, auf Gefahr des Kunden. Im Falle von Expressgut oder Luftpostversand auf Wunsch des Kunden, werden die verauslagten Portokosten sowie Lagergeld und ähnliche Kosten in Rechnung gestellt. Versicherungen gegen Transportschäden werden von uns nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden abgeschlossen. Wir sind berechtigt, Teilliefermengen zu leisten und bei Auslieferung getrennt zu fakturieren. Der Lieferschein ist zweifach auszufertigen, wovon ein Exemplar dem Empfänger der gelieferten Ware überlassen und das zweite, vom Empfänger bestätigte Exemplar an den Versender zu übermitteln ist.

5. Zahlungsbedingungen: Rechnungen der Piesslinger GmbH sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum

6. ohne Abzug fällig. Piesslinger ist berechtigt, bei akuter Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden, insbesondere bei drohenden Insolvenzverfahren, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug werden bankmäßige Verzugszinsen verrechnet, außerdem erfolgt die Verrechnung sämtlicher Mahn- und Inkassokosten. Bei Mängelrügen, die von uns nicht anerkannt werden, können weder Zahlungen zurückgehalten, noch Schadenersatzzahlungen gefordert werden. In besonderen Fällen behalten wir uns vor, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Nachnahme zu tätigen.

7. Liefertermin: Der Liefertermin wird in unserer Auftragsbestätigung genau spezifiziert. Liefertag ist der Tag der Bereitstellung der Ware im Werk Molln. Bei Behinderungen in der Auftragsausführung aufgrund außerordentlicher Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, z. B. höhere Gewalt, Arbeitskonflikte u. ä., verlängert sich der Liefertermin um den Zeitraum der Behinderung, wobei der Kunde davon in Kenntnis gesetzt wird. Bei einer durch uns verschuldeten Lieferverzögerung ist der Kunde, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Eine Haftung für leicht fahrlässig herbei geführte Verzögerungsschäden, insbesondere für den dadurch entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

8. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung: Bei Lieferung ist die Ware vom Kunden unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen in Bezug auf Mängel, Beschaffenheit der Ware oder mangelhafter Verpackung, können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich erhoben werden. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, so kann er Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche wegen des Mangels selbst sowie einen Irrtum aus der Mangelfreiheit nicht mehr geltend machen. Bei begründeter und anerkannter Mängelrüge behalten wir uns vor, nach angemessener Frist Ersatzlieferungen zur Verfü-

gung zu stellen bzw. Gutschriften auszustellen. Die Möglichkeit zur Begutachtung der beanstandeten Ware ist uns zu gewähren bzw. ist diese auf Verlangen an uns zurückzusenden. Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Kunde kein Recht hinsichtlich der übrigen Lieferungen ableiten. Über- und Unterlieferung bis zu 10% der bestellten Menge müssen vom Kunden akzeptiert werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Sach- und Rechtsmängel generell 12 Monate ab Datum der Warenauslieferung. Die gesetzliche Vermutung, dass ein Mangel, der innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe zu Tage tritt, bereits bei Übergabe vorhanden war, wird ausdrücklich abgelehnt. Für die Lichtbeständigkeit der Farben wird keine Gewährleistung übernommen. Es können lediglich die Lichtechtheitswerte der Farbwerke angegeben werden, die bei Einhaltung aller notwendigen Bedingungen erzielt werden können. Für Lohneloxalaufträge wird bis zu 3% Ausschuss und Fehlmenge keine Haftung übernommen. Bei Auslieferung von schlechtem, nicht eloxierfähigem bzw. fehlerhaftem und unsachgemäß verarbeitetem Material entfällt die Haftung für Mängel der Eloxierung bzw. der Beschichtung. Mehrkosten, die aus dem Zustand solcher Materialien erwachsen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Für etwaigen Bearbeitungsausschuss durch Formveränderungen, ferner für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile wird kein Kostenersatz gewährt. Wird vom Kunden das Rohmaterial oder sonstiges zur Herstellung des Produktes benötigtes Material beigelegt, so gilt als angenommen, dass dieses Material frei von Beschädigungen und Beeinträchtigungen ist, die eine Weiterverarbeitung mit der vereinbarten Oberflächenbearbeitung ermöglicht und maßlich innerhalb der Zeichnungsspezifikation ist und somit keiner Wareneingangsprüfung unterzogen wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Firma Piesslinger keine Eingangs- oder Qualitätsprüfung des bereit gestellten Materials vornimmt und jegliche Haftung und Gewährleistung für Schäden ausschließt, welche auf die mangelnde Eignung des bereitgestellten Materials zur Eloxierung zurückzuführen sind. Ist das Material aus diesem oder anderen Gründen fehlerhaft, so können daraus resultierende Beanstandungen nicht akzeptiert werden. Wünscht der Kunde, dass zusätzlich zur Wertschöpfung von Firma Piesslinger die Gesamtqualitätsverantwortung übernommen werden soll, so ist diese vor Auftragsannahme im Leistungsumfang zu vereinbaren. Der Besteller hat sich deshalb vor Auftragserteilung selbst über die Geeignetheit des Materials zur Eloxierung oder Beschichtung zu informieren und die Sache auf das Vorliegen vorgenannter, die Auftragsdurchführung eventuell beeinträchtigender Eigenschaften, zu untersuchen, soweit sie ihm erkennbar sind und uns diese mitzuteilen. Vormaterial, das mittels Strangpressverfahren hergestellt wird, kann trotz der offerierten Oberflächenbearbeitung diverse Unregelmäßigkeiten (Gefügeabzeichnungen, Pressriefen etc.) wahrgenommen werden. Beanstandungen in Hinsicht der oben genannten Punkte werden nicht akzeptiert.

9. Eigentumsvorbehalt: Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentumsrecht geht erst dann auf den Käufer über, wenn dieser den Kaufpreis laut schriftlicher Auftragsbestätigung / Lieferschein / Rechnung bezahlt hat.

10. Rücktrittsrecht: Piesslinger ist berechtigt, ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt, insbesondere bei wiederholter Verletzung seiner Zahlungsverpflichtungen, oder wenn sich die wirtschaftliche Situation des Käufers derart verschlechtert, dass die Bezahlung der Lieferungen gefährdet erscheint. Tritt ein Besteller nach Eingang der Bestellung ohne gesetzlichen Grund von seinem Vertrag zurück, so sind von diesem alle schon ausgelösten Tätigkeiten und Leistungen, so insbesondere allfällige Projektaufwendungen, -kosten, Materialaufwendungen sowie sonst getätigte Investitionen zur Gänze und vollumfänglich zu ersetzen. In diesem Fall ist Piesslinger berechtigt, derartige Aufwendungen und Kosten zu 100% in Rechnung zu stellen (Abbruchkosten). Gleiches gilt für den Fall, dass nach erfolgter Bestellung ein definiertes Projekt begonnen wurde; desfalls hat der Besteller sämtlich bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, so insbesondere für die Laufzeit angewandte Materialvorräte, noch über den Teilepreis/ Stundensatz refinanzierte Investitionen und sämtliche weitere projektbezogenen Kosten zu ersetzen (Projektabbruchkosten).

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Molln, OÖ; Gerichtsstand ist Steyr, OÖ. Dies gilt auch für Klage im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.